



InveXtra AG

Anlageberatung – Fonds – Vorsorge

Es betreut Sie: Florian Molineus

Tel.: 0221/ 570 96-15
Fax: 0221/ 570 96-20
Email: molineus@invextra.de
Internet: www.invextra.de

Änderungen bei der Genossenschaftsförderung nach dem Eigenheimzulagen-Gesetz

Köln, 21. November 2002

Auf der folgenden Seite haben wir die Änderungen des Referentenentwurfes für das neue „Steuervergünstigungsabbaugesetz“ zusammengestellt, soweit es den § 17 im Eigenheimzulagengesetz betrifft.

Daraus können zwei Dinge entnommen werden:

1. Ab 01.01.2003 wird es keine Genossenschaftsförderung mehr geben.
2. Alle die bis zum 31.12.2002 noch einer Genossenschaft beitreten werden „Vertrauensschutz“ für die gesamte Laufzeit haben.

Nachdem es keine wirksame Lobby für den § 17 des Eigenheimzulagengesetzes gibt, kann man davon ausgehen, dass die Änderungen so, wie im Referentenentwurf niedergelegt auch kommen werden.

Es ist mit einer starken Nachfrage nach Anlagen in Genossenschaftsanteilen zum Jahresende zu rechnen. Deshalb sollten Sie rechtzeitig Ihren Antrag stellen, damit die Aufnahme bei der Genossenschaft noch im alten Jahr stattfindet.

VORBLATT

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - SteVAG)

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – SteVAG)

Vom ... 2002

Artikel 15

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

8. § 17 wird aufgehoben.
9. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt.

„(8) § 1, § 4 Satz 2, § 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 8 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2002 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 2002 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2003 einer Genossenschaft beigetreten ist.“

Zu Nummer 8 (§ 17 - aufgehoben -)

Wegen der Neuausrichtung der Eigenheimzulage wird die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften nicht mehr fortgeführt.